

REGIERUNGSRAT

22. November 2017

17.210

Interpellation Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, vom 29. August 2017 betreffend Kontrollen in Tierhaltungsbetrieben; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Im Jahr 2016 waren im Kanton Aargau 4'363 Tierhaltungen mit landwirtschaftlichen Nutztieren registriert. Rund 2'100 Betriebe mit Nutztieren erhalten Direktzahlungsbeiträge entsprechend der geltenden Bundesverordnung. In den restlichen Tierhaltungen werden die Nutztiere meist als Freizeittiere und als Hobby gehalten. Im Bereich Tierschutz ist grundsätzlich der kantonale Veterinärdienst (Departement Gesundheit und Soziales) für die Überprüfung der Einhaltung von Mindestanforderungen in den Tierhaltungen zuständig während die Abteilung Landwirtschaft Aargau des Departements Finanzen und Ressourcen den Bereich ökologischer Leistungsnachweis ÖLN, inklusive BIO durch akkreditierte Kontrollorganisationen (in der Frage als ÖLN-Kontrollorganisationen bezeichnet) überprüfen lässt. Im Auftrag von Landwirtschaft Aargau wird auch die Einhaltung der Vorschriften rund um die Ethoprogramme "besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme" (BTS) und "regelmässiger Auslauf im Freien" (RAUS) überprüft.

Der kantonale Veterinärdienst ist hingegen für den Vollzug der Mindestanforderungen der Tierschutzgesetzgebung und anderer veterinärrechtlicher Vorschriften zuständig. Für das Jahr 2016 weist der Veterinärdienst 623 sogenannte Grundkontrollen in Tierhaltungen mit Nutztieren aus. Die überprüften Betriebe wurden im Stichprobenverfahren ausgewählt, und zwar so, dass die Regelungen der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) in Bezug auf die Mindesthäufigkeit und Koordination der Kontrollen eingehalten sind. Innerhalb von vier Jahren hat bei Tierhaltern mit mehr als drei Grossvieheinheiten eine Grundkontrolle stattzufinden. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2018–2021 ist die Erfüllung des Ziels 533Z004 Indikator 13 festgelegt. Bei Grundkontrollen werden unter anderem die Bereiche Tiergesundheit, Milchhygiene, Tierverskehr, korrekter Einsatz von Tierarzneimitteln und die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung auf dem Betrieb inspiziert.

Zur Frage 1

"Kann die Unabhängigkeit der kantonalen Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) Kontrollorganisationen gewährleistet werden und wie?"

Der Bereich ÖLN, inklusive BIO wird durch akkreditierte Kontrollorganisationen (in der Frage als ÖLN-Kontrollorganisationen bezeichnet) im Auftrag von Landwirtschaft Aargau kontrolliert. Die Unabhängigkeit dieser Kontrollen wird durch den Bund (Schweizerische Akkreditierungsstelle [SAS]) überprüft. Sie wird unter anderem dadurch sichergestellt, dass die Kontrolleure keine Kontrollen in ihrer Wohnregion durchführen. Ferner wird ihnen nach vier Jahren ein anderes Kontrollgebiet zugewiesen. Sollte bei der Betriebszuweisung ein Problem bezüglich der Unabhängigkeit erkannt werden (Kollege, Geschäftspartner usw.), verpflichten sich die Kontrolleure, denjenigen Betrieb wieder abzugeben. Dieses System hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Zur Frage 2

"Wie viele DZ-berechtigte Bauernbetriebe wurden 2015 und 2016 wegen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung oder gegen die Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme/Regelmässigen Auslauf im Freien (BTS/RAUS) Vorschriften beanstandet? Wie vielen Betrieben wurden die DZ um wieviel gekürzt? Hat der Kanton im 2015 und 2016 die vorgeschriebenen 10 % unangemeldeter Kontrollen gemacht? Wenn nein, weshalb nicht?"

Im Kanton Aargau stehen schwerpunktmässig die risikobasierten Tierschutzkontrollen und das Wohl der Tiere im Vordergrund. Mit den Tierwohlbeiträgen BTS und RAUS werden zusätzliche Leistungen abgegolten, die über die Mindestanforderungen der Tierschutzgesetzgebung hinausgehen. Hinsichtlich dieser freiwilligen Direktzahlungsprogramme BTS und RAUS ergaben sich Kürzungen im Umfang von Fr. 81'000.– im Jahr 2015. Betroffen waren hierbei 45 Betriebe. Im Jahr 2016 betragen die Kürzungen bei 36 Tierhaltern wegen Mängeln bei BTS und RAUS Fr. 46'000.–.

Bei den Ethoprogramm-Grundkontrollen (BTS und RAUS) werden möglichst alle Kontrollen unangemeldet durchgeführt. So ist ersichtlich, wie die Programme im täglichen Betrieb umgesetzt werden. Dieses Ziel wird auch regelmässig gut erreicht und so erfolgten im Beitragsjahr 2015 95,7 % (308 von 322 Kontrollen) und im Beitragsjahr 2016 94,1 % (461 von 490 Kontrollen) der Grundkontrollen im Bereich BTS und RAUS unangemeldet.

Im Jahre 2015 wurden 151 Landwirtschaftsbetriebe die Direktzahlungen wegen Tierschutzverstössen im Umfang von Fr. 220'000.– gekürzt. Im Jahre 2016 waren 62 Betriebe von diesen Kürzungen im Umfang von Fr. 283'000.– betroffen. Aufgrund wiederholter Beanstandungen kam es 2016 bei einigen Betrieben zu sehr hohen Kürzungen.

Im Jahre 2015 und 2016 wurden vom Veterinärdienst jährlich über 600 Grundkontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben durchgeführt. Die vorgeschriebenen 10 % unangemeldeten Grundkontrollen wurden nicht ganz erfüllt, da der Schwerpunkt auf Spezialkontrollen von Risikobetrieben gelegt wurde, die in der Regel unangemeldet erfolgen. Dies sind zusätzliche 250 Kontrollen pro Jahr. In der Bundesstatistik werden diese 250 Kontrollen jedoch nicht als unangemeldet erfasst. Zählt man diese Kontrollen dazu, erfolgten in den Jahren 2015 und 2016 rund 20 % der Kontrollen des Veterinärdiensts unangemeldet. Die risikobasierten Zwischen- und Nachkontrollen werden häufig von Drittpersonen und Fleischkontrolleuren an Schlachthanlagen ausgelöst oder es handelte sich um Nachkontrollen aufgrund früherer Kontrollergebnisse. Mit dem flächendeckenden Kontrollkonzept ist gesichert, dass bei Verletzungen der Tierschutzgesetzgebung rechtzeitig eingeschritten werden kann.

Zur Frage 3

"Werden Beanstandungen bei ÖLN- und anderen Kontrollen und so ausgelöste DZ-Kürzungen in einem Bericht auf kantonaler Ebene publiziert und wenn nein, wieso nicht?"

Beanstandungen und die damit verbundenen Kürzungen der Direktzahlungen werden jährlich von Landwirtschaft Aargau im Jahresbericht "Landwirtschaft Aktiv" publiziert. Zudem veröffentlicht der Bund jährlich den Agrarbericht, worin sämtliche Kantone abgebildet und zudem Kantonsvergleiche möglich sind. Aus Gründen des Datenschutzes ist eine Rückverfolgbarkeit auf den Einzelbetrieb nicht möglich.

Der Jahresbericht des Amtes für Verbraucherschutz des Departements Gesundheit und Soziales enthält detaillierte Informationen über die Anzahl der Beanstandungen im Bereich Tierschutz. Benannt werden darin die häufigsten Gründe für Beanstandungen. Als häufigste Mängel werden stark verschmutzte Tiere, zu kleine Pferdeboxen und eine unzureichende Beschäftigung von Schweinen in Masthaltungen festgestellt.

Zur Frage 4

"Wie überprüft der Kanton Aargau die Quantität und Qualität von ÖLN- und Tierschutzkontrollen sowie die Wirksamkeit von Sanktionen und anderen Verfügungen? Wo können diese Informationen eingesehen werden?"

Die systematischen Tierschutzkontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben werden durch die Mitarbeiter des Veterinärdienstes durchgeführt. Es sind dafür 2,5 ordentliche Stellen im Stellenplan eingestellt. Die Betriebsauswahl und Koordination der Kontrollen nach Art. 2 VKKL werden jährlich zusammen mit der Landwirtschaft Aargau festgelegt. Die Koordination wird mittels dem Agrarinformationssystem Agricola vorgenommen und basiert auf den Kontrollrhythmen der VKKL, Anhang 1. Ob die Anforderung der VKKL eingehalten werden, wird mittels Abfragen aus dem System überprüft.

Die Ergebnisse der Kontrollen werden in einem Datenmanagementsystem erfasst, welches der Bund zur Verfügung stellt (Acontrol/ASAN). Zwischen- und Nachkontrollen werden bei allen Betrieben angeordnet, bei denen Mängel festgestellt worden sind. Der Bereich Primärproduktion und Tierschutz Nutztiere ist im kantonalen Veterinärdienst seit dem Jahre 2007 nach ISO/IEC 17020 akkreditiert. Periodische Audits der SAS gewährleisten die Unabhängigkeit der Kontrollstelle und eine kontinuierliche Aus- und Weiterbildung des Kontrollpersonals. Das Vorgehen bei den Kontrollen und die Bearbeitung von Mängeln sind in einem Qualitätsmanagementsystem festgehalten. Das Qualitätsmanagementsystem sowie die Berichte der Audits können beim kantonalen Veterinärdienst eingesehen werden. Im Jahresbericht des Amtes für Verbraucherschutz wird jährlich über die Qualität und Quantität der Inspektionen im Nutztierbereich informiert. Einzelfallbezogene Dokumente unterstehen der Datenschutzgesetzgebung.

Die Qualität der ÖLN-Kontrollen wird durch die SAS und Landwirtschaft Aargau überwacht. Der Bund prüft im Rahmen seiner Aufsichtspflicht, ob die Vorgaben der VKKL eingehalten werden. Das letzte Audit des Bundes war im Juli 2017. Es wurden keine Unregelmässigkeiten festgestellt.

Zur Frage 5

"Ist er bereit, den Anteil unangemeldeter Tierschutzkontrollen zu erhöhen, wenn ja, um wieviel?"

Die gegenwärtige Praxis zwischen unangemeldeten Kontrollen auf Risikobetrieben und angemeldeten Grundkontrollen bei Routineinspektionen hat sich bewährt. Es zeigt sich, dass damit mittelschwere und gravierende Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung zeitnah aufgedeckt werden können. Nicht nur mittels Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben werden gröbere Mängel festgestellt

sondern häufig auch von den Organen der Fleischkontrolle an den Schlachthöfen oder von der Bevölkerung.

Zusammen mit der Bundesbehörde wird der kantonale Veterinärdienst die Datenerfassung auf dem Bundessystem weiter verbessern und bereinigen, so dass die Anzahl der unangemeldeten Kontrollen, die gegenwärtig bei rund 20 % aller Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben liegt, korrekt widerspiegelt wird. Eine substantielle Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen hätte zwingend eine Erhöhung des Personalbestands in diesem Bereich zur Folge, denn der Aufwand steigt deutlich an weil neben der eigentlichen Kontrolle der Tierhaltung ebenso bestimmte Dokumentationen geprüft werden müssen und der Tierhalter als Auskunftsperson anwesend sein soll.

Zur Frage 6

"Wie konsequent werden Verstösse gegen das Tierschutz geahndet? Welche Fristen werden den Haltern eingeräumt?"

Der gesetzliche Zustand wird bei Verstössen gegen das Tierschutzgesetz (TSchG) in leichten Fällen mit verwaltungsrechtlichen Massnahmen wieder hergestellt, wobei die Kontrollkosten und der administrative Aufwand auf Grundlage der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung dem fehlbaren Tierhalter in Rechnung gestellt wird. Mittelschwere und gravierende Verstösse werden nebst den verwaltungsrechtlichen Massnahmen unter Mitwirkung der Dienststelle Umwelt- und Tierdelikte der Kantonspolizei bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

Die Fristen zur Herstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen werden einzel-fallbezogen festgelegt. Je nach Grad der Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Tiere werden Sofortmassnahmen angeordnet oder Fristen zwischen sieben Tagen und sechs Monaten festgelegt. Besonders bei baulichen Massnahmen, die haltungsbezogene Verbesserungen zum Ziel haben, ist die Verhältnismässigkeit der Fristensetzung zu berücksichtigen.

Zur Frage 7

"Der Kanton Thurgau hat offenbar kranke Pferde verkauft. Was bedeutet der Fall für den Kanton Aargau?"

Bei der fraglichen Krankheit handelt es sich um die Druse, eine ansteckende bakterielle Pferdekrankeheit, die gelegentlich in Pferdehaltungen auftreten kann. Bei rechtzeitiger Behandlung mit Antibiotika ist die Aussicht auf Heilung gut. Die Krankheit ist nicht meldepflichtig. Daher werden bei Ausbruch der Erkrankung in einem Pferdebestand keine amtlichen Massnahmen zur Bekämpfung ergriffen. Gemäss Auskunft des Veterinäramts Thurgau sind zum Zeitpunkt des Verkaufs der Pferde im Kompetenzzentrum Veterinärdienst und Armeetierte in Bern alle Tiere äusserlich gesund gewesen. Mit den Käuferinnen und Käufern sei vertraglich geregelt worden, dass keine Garantie betreffend versteckte Krankheiten geleistet wird. Nutzen und Gefahr ging unmittelbar mit dem Abschluss des Geschäfts auf die Käuferin oder den Käufer über.

Ein Pferd ist anlässlich der Auktion an eine Käuferin im Kanton Aargau verkauft worden. Dieses Pferd wurde anschliessend in den Tierbestand eines Reiterhofs im Kanton Bern eingegliedert. Dem kantonalen Veterinärdienst liegen keine Mitteilungen vor, dass dieses Pferd im Anschluss an den Verkauf an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist.

Zur Frage 8

"Sind die kantonalen Veterinärämter untereinander genügend vernetzt? Wie sieht diese Vernetzung und gegenseitige Information aus?"

Die kantonalen Veterinärämter arbeiten mehrheitlich auf Grundlage von eidgenössischen Gesetzgebungen. Sie sind zwar kantonal unterschiedlich organisiert, haben aber ein grosses Interesse an einem harmonisierten Vollzug. Der Bund unterstützt diese Bemühungen, in dem er die rechtlichen Grundlagen schafft. Beispielsweise sind Tierhalteverbote, die von einem Kanton ausgesprochen werden in der ganzen Schweiz gültig. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) führt ein Verzeichnis der ausgesprochenen Verbote. Dieses kann von den kantonalen Fachstellen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben eingesehen werden. Das Bundesamt stellt das Datenmanagementsystem Acontrol für die Bearbeitung von Vollzugsdaten sowie verschiedene Vollzugshilfen zur Verfügung. Im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit unter den kantonalen Veterinärdiensten aber auch zu den Polizeistellen steht das Instrument des Amtshilfegesuchs zur Verfügung. Der gegenseitigen Informations- und Wissensaustausch erfolgt zudem an periodischen Treffen oder bei bilateralen Gesprächen. Kurze Verbindungswege sichern, dass die notwendigen Informationen direkt ausgetauscht werden können.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'964.—.

Regierungsrat Aargau